



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Januar 2014
(OR. en)

5270/14

DENLEG 7
SAN 18
AGRI 14
DELACT 5

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 17970/13 DENLEG 157 SAN 540 AGRI 865 DELACT 107
5293/1/14 REV1 DENLEG 9 SAN 20 AGRI 18 DELACT 6

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. der Kommission vom 12.12.2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel im Hinblick auf die Begriffsbestimmung für "**technisch hergestellte Nanomaterialien**"
– *Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden*

1. Am 12. Dezember 2013 hat die Kommission den obengenannten delegierten Rechtsakt angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 51 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel¹ übermittelt.
2. Gemäß Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sollte der Rechtsakt in Kraft treten, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts (d.h. vor dem 12. Februar 2014) Einwände erhoben haben.

¹ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden.

3. Am 10. Januar 2014 hat die französische Delegation beantragt, die Frist für die Erhebung von Einwänden zu verlängern, damit in der Gruppe "Lebensmittel" mögliche Einwände gegen den eingangs genannten delegierten Rechtsakt erörtert werden können.
4. Die Gruppe "Lebensmittel" hat diese Frage geprüft und ist übereingekommen, den Rat zu ersuchen, er möge beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu verlängern (Abstimmungsregel: einfache Mehrheit).
5. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter diese Position bestätigt und dem Rat empfiehlt,
 - die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen die vorgenannte delegierte Verordnung um zwei Monate im Einklang mit Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zu beschließen und
 - zu vereinbaren, das Europäische Parlament und die Kommission hierüber zu informieren.